

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat in seiner Sitzung vom 21. März 2017 zu Tagesordnungspunkt 9. c) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 21. März 2017, mit der Planungsnummer 201-2017-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gpn. 4032/4, 4032/2, 4032/3 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung Gp. 4032/2 KG 80001 Arzl im Pitztal (70201) (rund 6 m<sup>2</sup>) von Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Wohngebiet § 38 (1) TROG 2016

weilers Gp. 4032/3 KG 80001 Arzl im Pitztal (70201) (rund 3 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 TROG 2016 in Wohngebiet § 38 (1) TROG 2016

weilers Gp. 4032/4 KG 80001 Arzl im Pitztal (70201) (rund 6 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 TROG 2016 in Wohngebiet § 38 (1) TROG 2016

**Personen, die in der Gemeinde Arzl im Pitztal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Arzl im Pitztal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

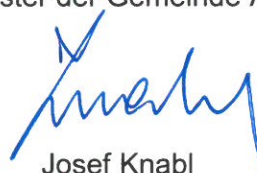
Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.arzl-pitztal.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Arzl im Pitztal



  
Josef Knabl

angeschlagen am: 23. März 2017  
abgenommen am: 21. April 2017